



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. April 1996

NR. 1020

RODUNGSBENTWILIGUNG SIEHE  
ABÄNDERUNG DES RRS NR. 1318  
VOM 22. JUNI 1999. (LIEGT BEI)

## TRIMBACH: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Genehmigung

### 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch zur Genehmigung. Das Projekt und die Auflageakten umfassen die folgenden Unterlagen:

- Situationsplan 1:1'000
- Vermessungsplan 1:1'000
- Längsschnitt 1:500
- Sonderbauvorschriften (inkl. Pläne mit richtungsweisendem Charakter)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- Rodungsunterlagen (inkl. Rodungssituationsplan 1:1'000)
- Empfindlichkeitsstufenplan 1:500 Gebiet Erlimoos-Ob. Rintel.

1.1. Die Schiessanlage Kleinholz in Olten belastet grosse Wohngebiete mit Schiesslärmemissionen. Die Planung zur Verlegung der Anlage geht bereits in das Jahr 1966 zurück. 1974 stimmte der Gemeinderat Trimbach der Planung einer neuen Schiessanlage im Gebiet Obererlimoos (Gemeindegebiet Trimbach) zu. Die Oltnen Stimmbürger genehmigten daraufhin im Jahre 1980 einen Baukredit. Die Verlegung der Schiessanlage konnte in der Folge nicht realisiert werden, da der Genehmigungsentscheid des Regierungsrates zum Gestaltungsplan mit Erfolg beim Bundesgericht angefochten wurde.

Mit der Inkraftsetzung der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) erlangte die Verlegung der Schiessanlage neue Aktualität. Zur Diskussion stehen nun nicht nur die Anlage in Olten, sondern auch die Anlage Feldli in Trimbach. Beide Anlagen überschreiten die vorgegebenen Grenzwerte der LSV. Die Bevölkerung von Trimbach stimmte im September 1994 in einer Grundsatzabstimmung der Verlegung der beiden Schiessanlagen ins Obererlimoos zu. Nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist für 300 m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die geplante Anlage im Obererlimoos mit 40 Scheiben ist demnach UVP-pflichtig. Leitverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK) das Gestaltungsplanverfahren.

In einem Raumplanungsbericht gemäss Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung wird dargelegt, weshalb der Standort Obererlimoos für eine Gemeinschaftsschiessanlage Olten-Trimbach am besten geeignet ist.

1.2. Das Projekt für die Gemeinschaftsschiessanlage im Obererlimoos umfasst folgende Vorhaben:

Hochbauten:

- Schützenhaus 300 m südlich der bestehenden Scheune des Hofes Obererlimoos, bestehend aus Unter- und Obergeschoss mit je 20 Lägern, Büros und Nebenräumen sowie einer Munitionskammer im Untergeschoss, Dachgeschoss mit Schützenstube und Küche;
- Schützenhaus für Kurzdistanzen auf 18 konventionelle Scheiben (50 m) und 10 Duellscheiben (25 m);
- Zweigeschossiger Scheibenstand mit integrierten Kugelfängen für die 300 m-Anlage und einer Schiessblende entlang der Froburgstrasse;
- Scheibenstand für Kugelfanganlage für 25 m und 50 m.

Tiefbauten:

- Buswende- und Parkplatz mit 78 Parkfeldern direkt an der Froburgstrasse;
- Parkplatz mit 17 Parkfeldern für Funktionäre, Behinderte und Ehrengäste direkt vor dem Schützenhaus;
- Aus- und Neubau der Zufahrt zum Schützenhaus;
- Ausbau der Flurwege zu den Scheibenanlagen;
- Verlegung bzw. Neubau des Fuss- und Wanderweges.

1.3. Für den Bau der 300 m-Schiessanlage sowie zur Freihaltung der Schusslinie müssen auf GB Trimbach Nrn. 745/578 1'584 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden. Das von der Rodung betroffene Grundstück ist im Eigentum der Bürgergemeinde Olten. Für die nähere Beschreibung des Vorhabens wird auf die Gesuchsunterlagen vom 10. November 1995, insbesondere auf den Situationsplan 1:1'000 vom 30. Oktober 1995 sowie den Kartenausschnitt 1:25'000 verwiesen, die integrierende Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Die erforderliche Ersatzaufforstung von insgesamt 1'584 m<sup>2</sup> soll im Umfang von 236 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle sowie im Umfang von 1'348 m<sup>2</sup> auf GB Trimbach Nrn. 578/745 erfolgen.

Um die sanitäre Versorgung zu gewährleisten, ist der Bau einer Kanalisationsleitung auf GB Trimbach Nr. 578 erforderlich.

## 2. Erwägungen

2.1. Der Standort der Schiessanlage im Obererlimoos steht nicht im Konflikt mit den Grundsätzen der Raumplanung. Das Vorhaben ist recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG.

2.2. Rodung:

2.2.1. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sind für die Erteilung von Rodungsbewilligungen im Umfang von bis und mit 5'000 m<sup>2</sup> die Kantone zuständig. Im Kanton Solothurn ist nach § 16 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.15) das Volkswirtschafts-Departement (bis zum 31. Dezember 1995 Forst-Departement) zuständig.

2.2.2. Gemäss Art. 5 WaG dürfen Rodungen nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe nachgewiesen sind, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder

die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke, gelten nicht als wichtige Gründe. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen und die Rodungsbewilligung zu befristen.

2.2.3. Im vorliegenden Fall sind sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung erfüllt.

Die Bewilligung kann somit grundsätzlich erteilt werden. Sie ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen, bei deren Verletzung die Bewilligung ohne Entschädigung entzogen oder mit weiteren sichernden Massnahmen versehen werden könnte.

2.2.4. Art. 9 WaG schreibt vor, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die durch Rodungsbewilligungen entstehenden Vorteile, die nicht nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) erfasst werden, angemessen ausgeglichen sein müssen. Für die vorübergehende Verminderung des Waldareals kann von der Bewilligungsempfängerin ein Beitrag in die kantonale Forstreserve zwecks allgemeiner Förderung der Forstwirtschaft erhoben werden. Damit wird der vorübergehende Verlust der Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes abgegolten.

Der Regierungsrat setzt den entstehenden erheblichen Vorteil im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in einem separaten Beschluss fest. Dieser wird nach Eintritt der Rechtskraft der Rodungsbewilligung zugestellt.

2.2.5. Gemäss Art. 16 WaG sind Nutzungen, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig. Abs. 2 dieser Bestimmung räumt den Kantonen jedoch die Kompetenz ein, aus wichtigen Gründen solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen zu bewilligen. Entsprechend § 16 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 ist für die Bewilligungserteilung von nachteiligen Nutzungen im Wald das Volkswirtschafts-Departement (bis zum 31.12.1995 Forst-Departement) zuständig.

Die Kanalisationsleitung ist standortgebunden und erfüllt eine wichtige Funktion bei der Sicherstellung der Abwasserentsorgung. Gemäss konstanter Praxis kann für den Bau erdverlegter Leitungen eine Bewilligung zur nachteiligen Nutzung erteilt werden, sofern die Baubreite von 5 m nicht überschritten wird.

Eine Bewilligung zur nachteiligen Nutzung gemäss Art. 16 Abs. 2 WaG kann demnach erteilt werden.

2.3. Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch erfolgte in der Zeit vom 23. November bis zum 23. Dezember 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen am 14. November 1995 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

a) Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Aenderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Für Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben schreibt die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Die geplante Schiessanlage im Obererlimoos hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Schadstoffbelastungen, der Lärmemissionen, des Verkehrsaufkommens sowie Aspekte der Flora und Fauna, des Waldes und der Landschaft.

Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem definitiven Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Februar 1996) die Anlage unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht

enthaltenen Massnahmen als umweltverträglich. Die Anträge des Amtes für Umweltschutz anlässlich der vorläufigen Beurteilung wurden im Teilzonen- und Gestaltungsplan, bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt.

b) Der Gemeinderat von Trimbach hat sich anlässlich der Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen.

c) Der Schiessbetrieb auf den Schiessanlagen Kleinholz Olten und Feldli Trimbach ist mit der Eröffnung des Schiessbetriebes auf der neuen Schiessanlage Obererlimoos einzustellen. Zeichnet sich ab, dass die neue Schiessanlage Obererlimoos nicht, oder mit Blick auf Art. 17 LSV nicht rechtzeitig erstellt werden kann, so bleibt die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorbehalten.

Die Schiessanlagen Kleinholz Olten und Feldli Trimbach sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Schiessbetriebes auf der neuen Schiessanlage Obererlimoos restlos zu entfernen. Die Abbruchgesuche sind rechtzeitig bei den örtlichen Baubehörden einzureichen. Im Rahmen der ordentlichen Abbruchbewilligung ist das konkrete Vorgehen zur umweltgerechten Entsorgung der kontaminierten Böden gemäss kant. Abfallverordnung festzulegen. Zu diesem Zweck ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz, Kontakt aufzunehmen.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch bestehend aus
- Situationsplan 1:1'000
  - Vermassungsplan 1:1'000
  - Längsschnitt 1:500
  - Sonderbauvorschriften (inkl. Pläne mit richtungsweisendem Charakter)
  - Rodungsunterlagen (inkl. Rodungssituationsplan 1:1'000)
- der Einwohnergemeinde Trimbach wird genehmigt.
- 3.2. Das Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Olten wird - gestützt auf Art. 4, 5, 6 Abs. 1 lit.a, 9 und 16 Abs. 2 WaG sowie Art. 11 WaV - bewilligt.
- 3.2.1. Die Bewilligung umfasst die Rodung von 1'584 m<sup>2</sup> Wald auf GB Trimbach Nrn. 745/578.
- 3.2.2. Für den Bau der Kanalisationsleitungen auf GB Trimbach Nr. 578 wird der Einwohnergemeinde Olten die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung erteilt.
- 3.2.3. Massgebend sind die Gesuchsunterlagen vom 30.10.1995, insbesondere der Situationsplan 1:1'000 sowie der Kartenausschnitt 1:25'000.
- 3.2.4. Die Rodung darf erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist gegen diesen Entscheid ausgeführt werden.
- 3.2.5. Die Rodungsbewilligung wird befristet bis 31.12.1999.
- 3.2.6. Die Ersatzaufforstung von insgesamt 1'584 m<sup>2</sup> ist im Umfang von 236 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle sowie 1'348 m<sup>2</sup> auf GB Trimbach Nrn. 578/745 bis 31.12.2001 nach Anordnungen des zuständigen Kreisforstamtes und des Kant. Naturschutzes auszuführen.

- 3.2.7. Die Rodung ist gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisforstamtes durchzuführen.
- 3.2.8. Die Arbeiten müssen unter Schonung des ausserhalb der Rodungsfläche stehenden Waldareals erfolgen. Es ist ausdrücklich untersagt, das angrenzende Waldareal für Deponien oder ähnliche Zwecke zu benutzen.
- 3.2.9. Die Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf weitere Rodungsbewilligungen.
- 3.2.10. Bei Verletzung von Nebenbestimmungen dieses Entscheides oder aus polizeilichen Gründen kann die Bewilligung jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
- 3.2.11. Für die vorübergehende Verminderung des Waldareals im Umfang von 1'584 m<sup>2</sup> bezahlt die Bewilligungsempfängerin eine Ausgleichsabgabe in die kantonale Forstreserve. Das Volkswirtschafts-Departement setzt die Höhe dieser Ausgleichsabgabe in einem separaten Beschluss fest.
- 3.3. Die im UVB aufgeführten flankierenden Massnahmen, so insbesondere ein Verbot von wildem Parkieren ausserhalb des Parkplatzes sowie ein Fahrverbot mit Ausnahmeregelung zum Funktionärsplatz sind gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Schiessanlage umzusetzen.
- 3.4. Bei Grossanlässen müssen von den Organisatoren für die Teilnehmer Sammeltransporte organisiert werden.
- 3.5. Für die Versickerungsanlage und die Abwasserleitung sind Detailpläne zu erstellen und dem Amt für Umweltschutz in zweifacher Ausführung zur Genehmigung nach § 14 und § 43 der kant. Gewässerschutzverordnung einzureichen.
- 3.6. Der Schiessbetrieb auf den Schiessanlagen Kleinholz Olten und Feldli Trimbach ist mit der Eröffnung des Schiessbetriebes auf der neuen Schiessanlage Obererlimoos einzustellen. Zeichnet sich ab, dass die neue Schiessanlage Obererlimoos nicht oder mit Blick auf Art. 17 LSV nicht rechtzeitig erstellt werden kann, so bleibt die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorbehalten.
- 3.7. Die Schiessanlagen Kleinholz Olten und Feldli Trimbach sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Schiessbetriebes auf der neuen Schiessanlage Obererlimoos restlos zu entfernen. Die Abbruchgesuche sind rechtzeitig bei den örtlichen Baubehörden einzureichen. Im Rahmen der ordentlichen Abbruchbewilligung ist das konkrete Vorgehen zur umweltgerechten Entsorgung der kontaminierten Böden gemäss kant. Abfallverordnung festzulegen. Zu diesem Zweck ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz, Kontakt aufzunehmen.
- 3.8. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.9. Der kantonale Richtplan 1982 ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan anzupassen.
- 3.10. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1996 noch drei Exemplare des Teilzonen- und Gestaltungsplanes sowie der Sonderbauvorschriften

zuzustellen. Pläne und Sonderbauvorschriften sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

- 3.11. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

**Kostenrechnung EG Trimbach:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Beurteilung im Rahmen der UVP:	Fr.	9'800.--	(Kto. 6820-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>46.--</u>	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	17'346.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.35

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), Bi  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später),  
[H:\RAUMPLAN\BDARP\BIEWINWORD\RRB\107ZPGPE.DOC]  
Volkswirtschafts-Departement, Rechtsdienst  
Kantonsforstamt, mit Rodungsunterlagen (später)  
Kreisforstamt Gösgen/Olten Ost, Amthaus, 4600 Olten, mit Rodungsunterlagen (später)  
Finanz-Departement  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Militär und Zivilschutz  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz und Heimatschutz (2)  
Amtschreiberei Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
BUWAL, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, mit Rodungsunterlagen (später)  
Gemeindepräsidium der EG, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Dossier (später), Belastung im KK 111.35, einschreiben)  
Bauverwaltung der EG, 4632 Trimbach  
Baukommission der EG, 4632 Trimbach  
Stadtpräsidium der EG, 4600 Olten  
Baudirektion der Stadt Olten, mit 1 gen. Dossier (später)  
Bürgergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten  
Buser, Gloor + Partner AG, Planungs- und Architekturbüro, Altmattweg 57, 4600 Olten  
Weber Angehrn Meyer, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4500 Solothurn und Oberer Graben 9, 4600 Olten (2)  
Forstingenieurbüro R. Sperisen, Oberer Graben 9, 4603 Olten

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Trimbach; Genehmigung; Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch, bestehend aus:

- Situationsplan 1:1'000
- Vermassungsplan 1:1'000
- Längsschnitt 1:500
- Sonderbauvorschriften (inkl. Pläne mit richtungsweisendem Charakter)
- Rodungsunterlagen (inkl. Rodungssituationsplan 1:1'000)
- Empfindlichkeitsstufenplan Gebiet Erlimoos-Ob. Rintel, 1:500.

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Trimbach und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni 1996 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn, und bei der Einwohnergemeinde Trimbach zur Einsichtnahme (Art. 20 UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

